



Beurteilungsgrundlagen

Finanzhilfen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG)

1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG

1.1 Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Botschaft zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG vom 17. September 2010 kann Kinder- und Jugendförderung als eine **Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung** und als **Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen** verstanden werden. Die Kinder- und Jugendförderung umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den vorher genannten Zielsetzungen. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen **konkrete Gelegenheiten zur persönlichen Entfaltung** zu bieten. In der Gesamtheit zielen Förderungsmassnahmen (wie auch Schutz-) darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

1.2 Ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spielt seit jeher eine wichtige Rolle in der Sozialisation der Jugendlichen: **ausserschulische Betätigungs-, Bildungs- und Freizeiträume** bieten einen organisatorischen Rahmen und Kinder und Jugendlichen die Chance, sich freiwillig und ihren Interessen entsprechend zu engagieren, ihre intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten sowie ihre Kreativität zu entfalten, soziale Verantwortung zu übernehmen und Schlüsselkompetenzen, sogenannte Soft Skills (z.B. Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Unternehmensegeist, Motivation) zu erlernen.

Die ausserschulische Arbeit leistet einen **wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**. Sie wirkt damit auch **im Sinne einer Primärprävention** umfassend und beugt problematischen Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, Gewalttätigkeit, Essstörungen oder Überschuldung vor bzw. erlaubt, dies frühzeitig zu erkennen.

Konkret geht es bei der ausserschulischen Arbeit in Abgrenzung zum formalen Lernen in einer Bildungs- und Ausbildungsinstitution um die Förderung vielfältiger non-formaler und informeller Lernerfahrungen.

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz weist folgende Gemeinsamkeiten auf: freiwillige Teilnahme, Mitbestimmung sowie Mitgestaltung bzw. Selbstorganisation bei der Planung und Gestaltung von Aktivitäten. Zudem sind die Angebote gruppenorientiert und die Lernprozesse ergebnis- und prozessoffen. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich des Weiteren an den Interessen und den Bedürfnissen und damit an der Lebenswelt und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen.

1.3 Zweck des KJFG

Gemäss Artikel 2 KJFG will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a) in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b) sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c) sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

1.4 Zielgruppen des KJFG

Zielgruppen dieses Gesetzes sind (Artikel 4 KJFG):

- a) alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

2 Erläuterungen zu den Richtlinien

Im Anhang 3 der Richtlinien zum KJFG (vom 1.1.2015) sind die Projektvoraussetzungen sowie die verlangten Dokumente aufgeführt. Die Grundvoraussetzungen beziehen sich auf Art. 3 und 6 KJFG. Diese Voraussetzungen werden bei der Gesuchseingabe über das Finanzverwaltungssystem FiVer (siehe Kapitel 3) abgefragt. Ein Projekt muss insbesondere die Voraussetzungen erfüllen, welche sich auf das Subventionsgesetz SuG, KJFG und die Verordnung KJFV stützen, damit es vom Bund unterstützt werden kann (siehe markierte Voraussetzungen).

Anhang 3 der Richtlinien	
Grundvoraussetzungen gemäss Art. 3 und 6 KJFG	<p>Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Rasse, religiöser oder politischer Überzeugung oder Behinderung (Art. 3 KJFG).</p> <p>Der Bund soll gemäss Botschaft nebst der Finanzierung von Tätigkeiten, die sich an alle Kinder und Jugendliche richten, gerade auch solche Angebote und Aktivitäten finanziell unterstützen können, die auf spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen, Kinder oder Jugendliche mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund) ausgerichtet sind. Eine in diesem Sinne ausgerichtete Förderung kann die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche gerade mit Blick auf die gesellschaftliche und berufliche Integration fördern bzw. zur Beseitigung bestehender oder bisheriger Diskriminierungen beitragen.</p> <p>Angebote, die auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet sind, sind dann diskriminierend, wenn bei der Ausschreibung des Angebots die Teilnahme der anderen Gruppen explizit ausgeschlossen ist.</p> <p>Die ausserschulische Arbeit findet ausserhalb des ordentlichen Schulbesuches statt und ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig. Beispielsweise handelt es sich bei einem verbindlich im Lehrplan festgehaltenen Projekt um ein schulisches Projekt.</p>
	<p>Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie (Art. 6 Abs. 1 KJFG)</p> <p>a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder regelmässig Programme im Bereich ausserschulische Arbeit anbieten;</p> <p>Im KJFG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich private Trägerschaften in sehr unterschiedlicher Weise strukturieren. Während sich die meisten Trägerschaften in der Rechtsform des Vereins nach Artikel 60 ff ZGB organisieren, sollen wie bisher auch Gruppierungen, die sich vorübergehend zu einem bestimmten Zweck zusammenschliessen, erfasst werden. Hierzu gehören beispielsweise Erwachsenenorganisationen, die unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen Programme im Bereich der ausserschulischen Arbeit führen sowie Jugendinitiativen (ausschliesslich von Kindern und Jugendlichen geplant und umgesetzt) oder auch Jugendabteilungen von Gewerkschaften, Personalverbänden oder thematischen Organisationen wie z.B. Naturschutzorganisationen.</p>

	<p>b. Nicht nach Gewinn streben; und</p> <p>c. dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung Rechnung tragen.</p> <p>Bei der Auslegung ist insbesondere die Kinderrechtskonvention einzubeziehen.</p>
<p>Projektvoraussetzungen</p>	<p>a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.</p> <p>Keine Finanzierung von laufenden Aktivitäten, maximale Projektdauer 3 Jahre, wiederholte Eingabe ab 5 Jahre möglich bei neuen methodischen Ansätzen.</p> <p>Die Projektträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe via das Finanzverwaltungssystem FiVer an, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.</p> <p>b. Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt ODER ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.</p> <p>Falls das Projekt auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene durchgeführt wird, sollen entweder Kinder oder Jugendliche aus mindestens 10 deutschsprachigen Kantonen; oder 3 französischsprachigen Kantonen; oder der italienischsprachigen oder der rätoromanischen Schweiz am Projekt teilnehmen. Oder es findet ein Austausch zwischen den Sprachregionen statt, d.h. je ein Kanton aus der französischsprachigen, der deutschsprachigen, der italienischsprachigen oder rätoromanischen Schweiz.</p> <p>Falls das Projekt auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar ist, muss die Übertragbarkeit (horizontale Ebene, z.B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation), Skalierbarkeit (vertikale Ebene, z.B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder Erweiterbarkeit dargelegt werden.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um eine theoretische Möglichkeit der Übertragbarkeit, sondern eine solche sollte auch tatsächlich machbar sein. Basierend darauf wird der gesamtschweizerische Nutzen des Vorhabens bewertet.</p> <p>c. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und eine Umfeldanalyse ist erstellt (vergleichbare Projekte vorhanden).</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, dass das Projekt den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Das Bedürfnis wird nachgewiesen, z.B. indem Jugendliche und relevante Stakeholder befragt wurden oder aufgrund einer Situationsanalyse.</p> <p>Der Handlungsbedarf wird dargelegt und durch eine Umfeldanalyse belegt. Die Trägerschaft muss aufzeigen, ob es in der Schweiz vergleichbare Projekte gibt und welche Erfahrungen aus ähnlichen bestehenden Projekten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema in die eigene Ausgangslage einfließen. Die getroffenen Abklärungen und Resultate müssen nachvollziehbar beschrieben werden.</p> <p>d. Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.</p> <p>Ein Modellvorhaben muss einen Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit aufweisen. Dies beinhaltet innovative, d.h. <i>schweizweit neuartige</i> Ansätze, damit das Projekt eine Vorreiterrolle einnehmen kann (bspw. neue Methoden, Ideen, Ziele oder Strategien). Eine neue Praxis wird erprobt. Die private Trägerschaft muss dies</p>

	<p>einleuchtend aufzeigen.</p> <p>e. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und ein systematisches Vorgehen geplant ist.</p> <p>Wenn ein Projekt bewilligt wird, definiert das BSV Auflagen, bspw. müssen in Zwischen- und/oder Schlussberichten die Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert werden.</p> <p>f. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Das Projekt soll eine langfristige Wirkung erzielen. Es wird beschrieben, inwiefern das Projekt in der privaten Trägerschaft langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.</p> <p>Gemäss Botschaft muss von einem Modellvorhaben eine langfristige und nachhaltige Wirkung zu erwarten sein.</p> <p>g. Der Wissenstransfer ist sichergestellt und Projektresultate, -methoden sowie -unterlagen werden veröffentlicht.</p> <p>Die Trägerschaft engagiert sich im zielgerichteten Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Die Trägerschaft zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln diese Erkenntnisse bekannt gemacht, verbreitet und verankert werden sollen. Ein Bestandteil der Projektfinanzierung und Instrument zum Wissenstransfer kann bspw. auch die Organisation einer Tagung oder eine Publikation sein.</p> <p>Der Wissenstransfer ist abzugrenzen von der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit: die Projektresultate, -methoden sowie -unterlagen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft müssen veröffentlicht werden (bspw. Newsletter, Internetseite, Pressekonferenz, Publikation, Social Media).</p>
<p>Verlangte Unterlagen</p>	<p>a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;</p> <p>b. die Statuten;</p> <p>c. der Projektbeschrieb;</p> <p>Das Projekt soll prägnant anhand der wichtigsten Punkte beschrieben werden.</p> <p>d. das Budget des Projekts;</p> <p>Das Budget soll Aufschluss geben über die Berechnung der Personalkosten (wie viel Zeit wird für welche Aufgaben berechnet, Einheiten in Tagen, Stunden oder Monaten), die Infrastrukturkosten (Overhead) sowie allfällige Kosten für Sitzungen, Seminare, Konferenzen, Informationsmaterial, Kommunikation, Reise- und Aufenthaltskosten und andere. Auf der Webseite des BSV ist eine Mustervorlage verfügbar. Der Anteil der Lohnkosten für Modellvorhaben ist üblicherweise höher als bei den Partizipationsprojekten: Bei den Modellvorhaben handelt es sich meist um Projekte von Erwachsenen.</p> <p>Als anrechenbare Ausgaben gemäss Verordnung (Art. 4) und Subventionsgesetz (Art. 14) gelten tatsächlich entstandene Kosten, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind (entsprechend keine Freiwilligenarbeit, Preisgelder etc.). Nicht anrechenbar sind zudem Ausgaben für</p>

	<p>ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.</p>
	<p>e. der Finanzierungsplan des Projekts;</p> <p>Im Finanzierungsplan muss der erwartete BSV-Beitrag genannt werden. Zudem müssen im Finanzierungsplan die Beiträge anderer Bundesstellen, die Beiträge von Kantonen und Gemeinden, die Beiträge privater Geldgeber (Stiftungen, Sponsoren), die Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmer/-innen, Mitgliederbeiträge; oder sonstige Mittel aufgeführt werden. Der vom BSV zugesprochene Betrag darf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Art. 13 KJFG) betragen. Es handelt sich beim gesprochenen Betrag um den möglichen Maximalbeitrag von höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben. Der effektiv ausbezahlte Betrag kann folglich tiefer ausfallen.</p> <p>Bei den Modellvorhaben handelt es sich im Vergleich zu den Partizipationsprojekten üblicherweise um grössere Projekte, ab ca. CHF 20'000.-.</p>
	<p>f. das Evaluationskonzept.</p> <p>Die Trägerschaft zeigt auf, wie sie die Wirkung des Projektes messen wird. Hierzu soll dem Gesuch ein fundiert ausgearbeitetes Evaluationskonzept beigelegt werden. Dieses soll Aufschluss geben über die Projektziele, die Umsetzung der Evaluation (Evaluationsfragen, Indikatoren, Evaluationsmethoden) sowie die Zeitplanung der Evaluation. Eine Mustervorlage ist auf der Webseite des BSV verfügbar.</p>

Neben den spezifischen Projektkriterien muss die Praxis der Gesuchsbearbeitung zeigen, welche internen Massstäbe und Kriterien zusätzlich angewendet werden (Qualitätsentwicklung).

Die Beurteilungsgrundlagen werden durch die Sachbearbeiter/-innen laufend diskutiert und in dem vorliegenden Dokument aktuell gehalten.

3 Vorgehen Einreichen und Bearbeiten der Gesuche

3.1 Fristen

Die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte können dreimal jährlich, jeweils **Ende Februar, Juni und November** eingereicht werden. Die Gesuchseingabe wird via das Finanzverwaltungssystem FiVer vorgenommen.

3.2 Bewertung: BSV / Gutachter/-innen

Die Gutachter/-innen und die BSV-Sachbearbeiter/-innen geben ihre Bewertung der Projektgesuche anhand einer Eingabemaske der Datenbank ein. Die BSV-Sachbearbeiterin nimmt die Gutachten der Gruppe zur Kenntnis und fällt danach in Rücksprache mit der Bereichsleitung eine definitive Entscheidung.

3.3 Finanzierung und Kontrolle

Der KJFG-Kredit beträgt insgesamt ca. CHF 10 Mio. Davon stehen 10-25% für die Finanzhilfen Art. 8 und 11 KJFG zur Verfügung. Anfang Jahr wird auf FiVer das Budget erfasst. Das Controlling wird über FiVer abgewickelt und Auswertungen können generiert werden.

Gemäss Art. 13 KJFG betragen die Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

Die Finanzhilfen bemessen sich namentlich nach (Art. 14 KJFG):

- a. Der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
- b. Der Art und Bedeutung einer Tätigkeit oder eines Vorhabens;**

- c. **Dem Grad der Mitsprachemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen;**
- d. **Der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf;**
- e. Dem Grad der Gleichstellung der Geschlechter;
- f. Den Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter;
- g. Den Massnahmen der Qualitätssicherung.

Gemäss Botschaft zum KJFG handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung und weitere Kriterien können berücksichtigt werden. Buchstabe b bezieht sich namentlich auf Modellvorhaben, Buchstabe c auf Partizipationsprojekte. Buchstabe d soll für die Trägerschaft einen Anreiz schaffen, bei ihren Angeboten die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu berücksichtigen bzw. bestimmte Vorhaben und Aktivitäten spezifisch auf diese auszurichten. So können sie, sofern ein höherer Aufwand entsteht, auch einen höheren Unterstützungsbeitrag geltend machen.

Buchstabe e: In Weiterführung der bisherigen Förderungspolitik des Bundes ist die Gleichstellung der Geschlechter auch unter dem KJFG besonders förderungswürdig. Trägerschaften sollen motiviert werden, bei ihren Aktivitäten die Bedürfnisse beider Geschlechter zu berücksichtigen und zu fördern.

Das BSV legt den Betrag fest und erstellt spätestens 4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 11 KJFV) eine Verfügung. Bei positiven Verfügungen können Beiträge in Teilzahlungen vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Projekte und Anforderungen wird anhand von Zwischen- und Schlussberichten, welche die Organisation einreicht, kontrolliert. Die erste Tranche der Finanzierung wird zusammen mit dem Finanzierungsbescheid geleistet. Für den Fall, dass die Vorgaben der Verfügung nicht eingehalten werden können oder die rechtlichen Grundlagen nicht respektiert werden, besteht die Möglichkeit, Gelder zurückzufordern oder weitere Tranchen nicht mehr auszubezahlen.

4 Website BSV

Die Kontaktdaten sowie die Schlussberichte werden auf der BSV-Website veröffentlicht, um einen Beitrag zum Wissenstransfer zu leisten. Ebenso sind die Beurteilungsgrundlagen auf der Website einsehbar.